



Fachbereich WD 5

Voraussetzungen für eine parlamentarische Befassung beim Ausbau von Schienenwegen?

Voraussetzungen für eine parlamentarische Befassung beim Ausbau von Schienenwegen?

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 013/26
Abschluss der Arbeit: 17.02.2026
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft, Energie und Klima

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Wesentliches Ergebnis	4
3.	Öffentlichkeitsbeteiligung	5
3.1.	Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	5
3.2.	Raumverträglichkeitsprüfung	6
4.	Parlamentarische Befassung	7
4.1.	Kontrollfunktion des Deutschen Bundestages	7
4.2.	Bedarfsplanumsetzungsvereinbarung	8
4.2.1.	Rechtliche Geltung	8
4.2.2.	Praxis	9
4.3.	TEN-Beschluss	10
4.4.	Berichte der Bundesregierung und Rolle der Deutschen Bahn	10
4.5.	§ 7 Bundesschienenwegeausbaugesetz	11

1. Fragestellung

Beim Ausbau von Schienenwegen sind vor allem drei Berichtspflichten der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag einschlägig. So bestimmt § 7 Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG)¹:

„Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr berichtet dem Deutschen Bundestag jährlich über den Fortgang des Ausbaus des Schienenwegenetzes nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres.“

Berichtspflichten der Bundesregierung über den Ausbau des Schienennetzes enthält auch § 5 der Bedarfsplanumsetzungsvereinbarung (BUV) zwischen Bund und Eisenbahninfrastrukturunternehmen der Deutschen Bahn AG.² Zudem berichtet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag aufgrund eines Bundestagsbeschlusses (TEN-Beschluss) in Fällen besonderer regionaler Betroffenheit über Kernforderungen der Öffentlichkeit.³

Es stellt sich die Frage, ob eine Befassung des Deutschen Bundestages an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist: Darf der Bundestag Bedarfsplanvorhaben nur beraten, wenn eine Raumverträglichkeitsprüfung (§ 15 Raumordnungsgesetz, ROG)⁴ oder eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)⁵ stattgefunden haben?

2. Wesentliches Ergebnis

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung von Vorhaben richtet sich nach den allgemeinen Gesetzen, insbesondere dem Raumordnungsgesetz und dem Verwaltungsverfahrensgesetz (Planfeststellung, §§ 72 ff. und frühe Öffentlichkeitsbeteiligung, § 25).

Hiervon unabhängig ist die parlamentarische Befassung: Der Deutsche Bundestag kann sich aufgrund seiner verfassungsrechtlichen Kontrollfunktion jederzeit mit Vorhaben zum Ausbau von Schienenwegen befassen. Es gibt keine den Bundestag bindende Vorschrift, die seine Befassung davon abhängig macht, dass zuvor eine Raumverträglichkeitsprüfung oder eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem Vorhaben durchgeführt worden ist.

1 <https://www.gesetze-im-internet.de/bswag/BJNR187400993.html>.

2 Bedarfsplanumsetzungsvereinbarung (BUV) vom 25. Juli 2017 zwischen dem Bund, der DB Netz AG, der DB Station&Service AG und der DB Energie GmbH, https://www.bmv.de/SharedDocs/DE/Anlage/E/bedarfsplanumsetzungsvereinbarung.pdf?__blob=publicationFile.

3 Vgl. Bundestags-Drs. 18/7365 vom 26. Januar 2016, <https://dserver.bundestag.de/btd/18/073/1807365.pdf>, sowie Plenarprotokoll 18/152 vom 28. Januar 2016, S. 14989(A), <https://dserver.bundestag.de/btp/18/18152.pdf>; siehe auch Bericht der Bundesregierung über das Ergebnis der Vorplanung und der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Projekt Wallauer Spange, Bundestags-Drs. 19/18610 vom 14. April 2020, Ziffer 1 (Einleitung), erster Absatz, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/186/1918610.pdf>.

4 https://www.gesetze-im-internet.de/rog_2008/BJNR298610008.html.

5 <https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/BJNR012530976.html>.

Die Bedarfsplanumsetzungsvereinbarung (BUV) ist „nur“ ein Vertrag zwischen Bahn und dem Bundesministerium für Verkehr. Sie kann grundsätzlich weder gesetzliche Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung modifizieren noch Rechte des Bundestags ausgestalten. Sie wirkt sich aber tatsächlich auf die Praxis aus, sodass die Ergebnisse einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in die parlamentarische Beratung mit einfließen.

3. Öffentlichkeitsbeteiligung

3.1. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

§ 25 Abs. 3 VwVfG⁶ regelt die „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ wie folgt:

„Die Behörde **wirkt darauf hin**, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung **soll** möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“⁷

„Betroffene Öffentlichkeit“ umfasst nach der Gesetzesbegründung „alle Personen, deren Belange durch das geplante Vorhaben und das anschließende Verwaltungsverfahren berührt werden können“.⁸ § 25 Abs. 3 VwVfG enthält **keine Vorgaben zur förmlichen Ausgestaltung**. Der Vorhabenträger darf das Verfahren, ggf. mit Unterstützung der Verwaltung und auch unter Einbeziehung Dritter, wie z. B. Kommunikationsagenturen oder Mediatoren, selbst gestalten.⁹ Das Eisenbahnbundesamt (EBA) schreibt in seinen Planfeststellungsrichtlinien vom Dezember 2025:

„Die Vorhabenträgerin hat unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 VwVfG eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Sie ist möglichst vor Antragstellung und ausschließlich für Vorhaben durchzuführen, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können. Die **Durchführung und die Ausgestaltung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung obliegen ausschließlich der Vorhabenträgerin**.“¹⁰

6 https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/_25.html.

7 Hervorhebung durch Verf.

8 Bundestags-Drs. 17/9666 vom 16. Mai 2012, S. 17, <https://dserver.bundestag.de/btd/17/096/1709666.pdf>.

9 Kallerhoff/Fellenberg, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 10. Auflage 2023, § 25, Rn. 74.

10 Planfeststellungsrichtlinien des EBA, Dezember 2025, Ziff. 8, S. 42, https://www.eba.bund.de/Shared-Docs/Downloads/DE/PF/Planfeststellung/51_pf_richtlinien.pdf?blob=publicationFile&v=4; Hervorhebung durch Verf.

„Vorhabenträger“ im Sinne dieser Vorschrift ist der Bauherr einer Maßnahme, beim Ausbau von Schienenwegen also in der Regel die DB InfraGO als Eisenbahninfrastrukturunternehmen.¹¹ Die DB InfraGO bedient sich unterschiedlicher Formate zur Unterrichtung der Öffentlichkeit.¹²

§ 25 Abs. 3 VwVfG ist keine zwingende Verfahrensvorschrift („soll stattfinden“).¹³ Ihre Anwendung soll die Akzeptanz des Vorhabens steigern und dessen Durchführung erleichtern. Eine **Rechtspflicht des Vorhabenträgers**, eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, besteht **nicht**.¹⁴ Eine Rechtspflicht obliegt jedoch der Behörde. Sie hat **darauf hinzuwirken**, dass der Vorhabenträger eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchführt. Ein behördliches Unterlassen dürfte jedoch in der Regel durch das anschließende förmliche Planfeststellungsverfahren (einschließlich Anhörung) geheilt werden.¹⁵ Dies ist jedoch immer eine Frage des Einzelfalls.

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung ist von der verpflichtenden Anhörung der Betroffenen im Planfeststellungsverfahren (§§ 72 ff. VwVfG) zu unterscheiden. Nach der Stellung des Genehmigungsantrags durch den Vorhabenträger wird hier die **Planfeststellungsbehörde** und nicht der Vorhabenträger tätig. Für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren im Bereich der Eisenbahnen des Bundes ist das EBA Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde (§ 3 Abs. 2 Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz, BEVVG¹⁶). Für das Anhörungsverfahren gilt § 18a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 73 VwVfG.¹⁷ Die Erheblichkeit von Verfahrensfehlern wäre auch hier im Einzelfall zu beurteilen.¹⁸

3.2. Raumverträglichkeitsprüfung

Die Raumverträglichkeitsprüfung wird in § 15 ROG und in der Raumordnungsverordnung (RoV)¹⁹ geregelt. In dem Verfahren sind die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig zu beteiligen (§ 15 Abs. 3 S. 1 ROG). Gegenstand der Prüfung sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme, ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen und eine überschlägige Prüfung von

11 https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/planfeststellung_node.html#doc1691188bodyText2.

12 Vgl. hierzu etwa <https://www.hamburg-bremen-hannover.de/transparent-informieren.html>; vgl. zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung auch https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/verfahren_leitfaden-fuer-eine-fruehe-oeffentlichkeitsbeteiligung.pdf.

13 Bundestags-Drs. 17/9666 vom 16. Mai 2012, S. 17, <https://dserver.bundestag.de/btd/17/096/1709666.pdf>.

14 Kallerhoff/Fellenberg, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 10. Auflage 2023, § 25, Rn. 70 f.

15 Schneider, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht – VwVfG, Werkstand: 7. EL Mai 2025, § 25, Rn. 73.

16 <https://www.gesetze-im-internet.de/bevvg/BJNR239400993.html>.

17 Planfeststellungsrichtlinien des Eisenbahnbundesamtes, Dezember 2025, Ziff. 14 ff., S. 51 ff., https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/Planfeststellung/51_pf_richtlinien.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

18 Weiß/Mayer, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht – VwVfG, Werkstand: 7. EL Mai 2025, § 73, Rn. 404 ff.

19 <https://www.gesetze-im-internet.de/rov/BJNR027660990.html>.

Umweltauswirkungen (§ 15 Abs. 1 S. 1 ROG). Das Ergebnis ist dem Vorhabenträger nach § 15 Abs. 1 Satz 4 ROG in Form einer gutachterlichen Stellungnahme zu übermitteln. Damit ist die Planfeststellungsbehörde nicht an das Ergebnis gebunden, sondern hat dieses lediglich als abwägungsrelevant zu berücksichtigen.²⁰ Von der Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung soll nach § 16 Abs. 2 Satz 1 ROG abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Raumverträglichkeit der Planungen und Maßnahmen anderweitig geprüft wird. Auf die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung kann nicht geklagt werden, wenn die Behörde die Durchführung ablehnt.²¹

Für Schienenwege des Bundes soll nach einem Gesetzentwurf vom Dezember 2025 keine Raumverträglichkeitsprüfung mehr durchgeführt werden.²²

4. Parlamentarische Befassung

4.1. Kontrollfunktion des Deutschen Bundestages

Eine zentrale Aufgabe des Deutschen Bundestages liegt darin, die Bundesregierung zu kontrollieren (Kontrollfunktion). Die parlamentarische Kontrolle ist grundsätzlich unbeschränkt. Diese Kontrolle setzt voraus, dass der Deutsche Bundestag über ausreichendes Wissen verfügt:

„Dabei setzt die Wirksamkeit parlamentarischer Kontrolle die Beteiligung am Wissen der Regierung voraus. Art. 38 Abs. 1 S. 2 und Art. 20 Abs. 2 S. 2 [Grundgesetz] garantieren demgemäß ein in der Rechtsstellung des einzelnen Abgeordneten wurzelndes Frage- und Informationsrecht des Bundestages, dem eine verfassungsrechtliche Antwortpflicht der Bundesregierung entspricht. Grund und Grenzen dieses parlamentarischen Informationsanspruchs lassen sich dem auf gegenseitige Kontrolle und Mäßigung zielenden Gewaltenteilungsgrundsatz entnehmen.“²³

Der Deutsche Bundestag entscheidet also, welches Wissen er für die Ausübung seiner Kontrollrechte für erforderlich hält. Demzufolge steht es ihm anheim, auf bestimmte Informationen, wie etwa auf die Ergebnisse einer Raumverträglichkeitsprüfung oder einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 25 VwVfG) zu verzichten. Weder die BUV noch eigene frühere Beschlüsse können das verfassungsrechtliche Kontrollrecht des Deutschen Bundestages beschränken. Die Frage, ob das Vorliegen bestimmter Informationen im Deutschen Bundestag opportun und politisch sinnvoll ist, ist daher von dem Umstand zu trennen, dass es keine rechtlich zwingenden Vorschriften

20 BVerwG, Urteil vom 16. August 1995 - 11 A 2/95, NVwZ 1996, 267 ff.; Decker, in: Kment, Raumordnungsgesetz, 2. Auflage 2026, § 15, Rn. 25.

21 BVerwG, Beschluss vom 21. Februar 1973 - 4 CB 69.72 - DVBl 1973, 448 (450); BVerwG, Urteil vom 9. November 2006 - BVerwG 4 A 2001.06, <https://www.bverwg.de/entscheidungen/pdf/091106U4A2001.06.0.pdf>; Decker, in: Kment, Raumordnungsgesetz, 2. Auflage 2026, § 16, Rn. 165.

22 Bundesrats-Drs. 780/25 vom 19. Dezember 2025, Art. 13, S. 14, <https://dserver.bundestag.de/brd/2025/0780-25.pdf>.

23 Müller/Drossel, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 38, Rn. 42.

gibt, die dem Deutschen Bundestag vorschreiben, dass er Schienenwegeausbauvorhaben nur auf der Grundlage bestimmter Informationen beraten darf.

4.2. Bedarfsplanumsetzungsvereinbarung

4.2.1. Rechtliche Geltung

Nach § 9 S. 1 BSWAG bedürfen die Durchführung der in den Bedarfsplan aufgenommenen Baumaßnahmen (Neu- und Ausbau) sowie deren Finanzierung einer Vereinbarung. Diese Vereinbarung gilt zwischen den Eisenbahnen des Bundes, deren Schienenwege gebaut oder ausgebaut werden sollen, und denjenigen Gebietskörperschaften oder Dritten, die den Bau oder Ausbau ganz oder teilweise finanzieren. Eine parlamentarische Befassung erwähnt § 9 BSWAG nicht. Zur Umsetzung dieser Vorschrift haben der Bund und die Eisenbahninfrastrukturunternehmen der Deutschen Bahn AG am 25. Juli 2017 eine (neue) Bedarfsplanumsetzungsvereinbarung geschlossen.

Nach § 5 Abs. 1 S. 1 BUV berichtet das Bundesministerium für Verkehr dem Deutschen Bundestag jährlich über neu zu verwirklichende Projekte und Vorhaben, bei denen die Leistungsphasen 1 und 2 der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI)²⁴ durchgeführt sind. Der Bericht beinhaltet nach § 5 Abs. 1 S. 2 BUV für die jeweiligen Projekte und Vorhaben:

- „- die empfohlene Vorzugsvariante (wirtschaftlichste Variante) und die auf Grundlage einer Gesamtwertprognose (GWP) ermittelten Kosten des Projekts/Vorhabens,
- Alternativvarianten mit Erläuterungen insbesondere zur **Öffentlichkeitsbeteiligung**, deren Auswirkungen auf die Kosten und die volkswirtschaftliche Bewertung sowie die Stellungnahme der Eisenbahninfrastrukturunternehmen zur technischen und rechtlichen Umsetzbarkeit nebst Auswirkungen auf die Betriebswirtschaftlichkeit, sowie
- Darstellung der möglichen Auswirkungen der Varianten auf die Haushalts- und Finanzplanung sowie die Priorisierung im Plafond.“²⁵

Die BUV ist „nur“ ein Vertrag zwischen Bahn und dem Bundesministerium für Verkehr. Sie kann grundsätzlich weder gesetzliche Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung modifizieren noch Rechte des Bundestags ausgestalten. Es kann auch dahinstehen, ob die BUV ein Vertrag zugunsten des Bundestags sein könnte. Selbst wenn dies so wäre, ließe sich hieraus kein offensichtliches und erhebliches „Mehr“ an Kontrollrecht gegenüber der Exekutive ableiten.

24 https://www.gesetze-im-internet.de/hoai_2013/BJNR227600013.html.

25 Hervorhebung durch Verf. dieses Sachstands.

4.2.2. Praxis

Zur Frage, in welcher Form und in welchem Umfang die Bundesregierung den Deutschen Bundestag nach der BUV befassen will, hat die Bundesregierung in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage Folgendes ausgeführt:

„Es ist vorgesehen, den Bericht, in dem die planerische Vorzugsvariante des Bundes sowie eventuelle, sich aus **der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung** ergebende Alternativen dargestellt und in ihren Auswirkungen bewertet werden, zur parlamentarischen Befassung sowohl dem Verkehrs- als auch dem Haushaltsausschuss zuzuleiten. Über weitergehende Befassungen entscheidet der Deutsche Bundestag.“²⁶

Über die Einbindung der örtlich Betroffenen vor der Parlamentsbefassung führte die Bundesregierung in ihrer Antwort aus:

„Eine Einbindung der örtlich Betroffenen erfolgt im Rahmen der **frühen Bürgerbeteiligung nach § 25 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**. **Das Ergebnis fließt in den Bericht zur parlamentarischen Befassung ein.** Das Ergebnis der parlamentarischen Befassung legt aus Sicht der Bundesregierung den zuwendungsrechtlichen Umfang des Vorhabens fest. Ein Präjudiz für das anschließende Planfeststellungsverfahren ergibt sich nicht. Die Rechte örtlich Betroffener im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bleiben unberührt.“²⁷

Die Formulierungen in der BUV und in der Beschreibung von deren Auslegung durch die Bundesregierung scheinen darauf hinzudeuten, dass der Deutsche Bundestag über die Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung verfügen soll. Dies setzt voraus, dass ein solches Verfahren im Zeitpunkt der Beratung bereits durchgeführt worden ist. Für die Raumverträglichkeitsprüfung gilt dies jedoch nicht. Gegenstand von § 5 BUV sind Vorhaben, bei denen die Leistungsphasen 1 und 2 der HOAI bereits durchgeführt worden sind. Bei diesen Leistungsphasen geht es um die **Grundlagenermittlung und die Vorplanung**. Anlage 13 der HOAI²⁸ legt für die Leistungsphase 2 jedoch fest (Vorplanung, Buchstabe j), dass „Unterlagen als Auszüge aus der Voruntersuchung zur Verwendung für eine Raumverträglichkeitsprüfung“ bereitzustellen sind. Dem lässt sich entnehmen, dass die Raumverträglichkeitsprüfung für eine Befassung des Deutschen Bundestages auf der Grundlage von § 5 BUV noch nicht abgeschlossen sein muss bzw. noch nicht einmal begonnen haben muss.

26 Vgl. Antwort der Bundesregierung vom 3. Mai 2019 auf eine Kleine Anfrage (Planungsbeschleunigung und Parlamentsbeteiligung im Rahmen der Bedarfsplanumsetzungsvereinbarung), Antwort auf die Fragen 25 und 26, Bundestags-Drs. 19/9885 vom 7. Mai 2019, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/098/1909885.pdf>.

27 Vgl. Antwort der Bundesregierung vom 3. Mai 2019 auf eine Kleine Anfrage (Planungsbeschleunigung und Parlamentsbeteiligung im Rahmen der Bedarfsplanumsetzungsvereinbarung), Antwort auf die Fragen 30 und 31, Bundestags-Drs. 19/9885 vom 7. Mai 2019, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/098/1909885.pdf>.

28 https://www.gesetze-im-internet.de/hoai_2013/anlage_13.html.

4.3. TEN-Beschluss

Am 28. Januar 2016 hat der Deutsche Bundestag beschlossen:

„1. in Fällen besonderer regionaler Betroffenheit durch die Realisierung von Schienengütertrassen der Verkehrskorridore des TEN-Verkehr-Kernnetzes, die durch EU-Mittel (CEF) bezuschussungsfähig sind, auch **künftig die konstruktive Zusammenarbeit der Akteure vor Ort zu unterstützen und deren Vorschläge bei der Erarbeitung konkreter Lösungen** besonders zu berücksichtigen;

2. aus den jeweils dort gewonnenen Empfehlungen im Einzelfall konkrete Beschlüsse an die Bundesregierung zu formulieren, um im Einzelfall im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen besonderen – **über das gesetzliche Maß hinausgehenden – Schutz von Anwohnern und Umwelt** erreichen zu können; [...].“²⁹

Zur Umsetzung dieses Beschlusses benötigt der Deutsche Bundestag von der Bundesregierung Informationen über die Ausgestaltung des zur Realisierung anstehenden Bedarfsplanvorhabens nach Abschluss der Vorplanung (Leistungsphase 2 HOAI).³⁰ Es steht grundsätzlich im Ermessen des Bundestages, inwieweit er seinen Beschluss als umgesetzt ansieht. Ferner kann der Bundestag von bisherigen Beschlüssen durch erneuten Beschluss abweichen.

4.4. Berichte der Bundesregierung und Rolle der Deutschen Bahn

In Umsetzung von § 5 BUV sowie des TEN-Beschlusses hat die Bundesregierung bereits über die Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung verschiedener Ausbauprojekte berichtet.³¹

Die Bundesregierung kann für die Vorbereitung der Unterrichtung des Deutschen Bundestages auch von der Deutschen Bahn bereitgestellte Informationen heranziehen. Die Deutsche Bahn beschreibt ihre Rolle beim Ablauf der parlamentarischen Befassung wie folgt:

„Die Bahn bereitet für das BMV umfangreiche Unterlagen vor, die eine Beschreibung der Planung, Zeit- und Kostenpläne sowie die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt enthalten.

29 Vgl. Bundestags-Drs. 18/7365 vom 26. Januar 2016, <https://dserver.bundestag.de/btd/18/073/1807365.pdf>, sowie Plenarprotokoll 18/152 vom 28. Januar 2016, S. 14989(A), <https://dserver.bundestag.de/btp/18/18152.pdf> (Hervorhebung durch Autor).

30 Vgl. in diesem Sinne z. B. den Bericht der Bundesregierung über das Ergebnis der Vorplanung und der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Projekt Wallauer Spange, Bundestags-Drs. 19/18610 vom 14. April 2020, Ziffer 1 (Einleitung), erster Absatz, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/186/1918610.pdf>.

31 Vgl. z. B. Bundestags-Drs. 21/3150 vom 4. Dezember 2025, Bericht über das Ergebnis der Vorplanung und der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung Ausbaustrecke/Neubaustrecke Hannover – Hamburg, Kapitel 3, S. 4 ff., <https://dserver.bundestag.de/btd/21/031/2103150.pdf>; Bundestags-Drs. 19/17945 vom 10. März 2020, Bericht über das Ergebnis der Vorplanung und der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Ausbaustrecke Lübeck – Schwerin, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/179/1917945.pdf>; Bericht der Bundesregierung über das Ergebnis der Vorplanung und der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Ausbaustrecke Hanau – Gelnhausen, Bundestags-Drs. 19/18075 vom 13. März 2020, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/180/1918075.pdf>.

Kommunen haben zudem die Möglichkeit, Kernforderungen zu formulieren, die über das gesetzliche Maß hinausgehen.“³²

Gesetzliche Erfordernisse, welche der Deutschen Bahn vorschreiben, wie sie genau bei der Sammlung von Informationen oder im Hinblick auf die Ermittlung von „Kernforderungen der Kommunen“ vorzugehen hat, sind nicht ersichtlich. Der Deutsche Bundestag kann selbst entscheiden, ob ihm die für die parlamentarische Befassung zur Verfügung gestellten Informationen ausreichen und ggf. die Bundesregierung zur Vorlage weiterer Daten auffordern.

4.5. § 7 Bundesschienenwegeausbaugesetz

Nach der bereits oben in Abschnitt 1 genannten Berichtspflicht nach § 7 BSWAG hat das Bundesministerium für Verkehr „über den Fortgang des Ausbaus des Schienenwegenetzes“ zu berichten. Die Vorschrift bezieht sich nicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung.

* * *

32 <https://www.hamburg-bremen-hannover.de/parlamentarische-befassung.html>.